

Zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das **Bundesministerium für Verkehr**  
vertreten durch die **Bundesanstalt für Gewässerkunde**  
vertreten durch den **Präsidenten**

**Am Mainzer Tor 1  
56068 Koblenz**

- nachstehend Auftraggeber genannt –

und

<wird nach Zuschlagserteilung ergänzt>

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

## Werkvertrag

über die Untersuchung von Umweltproben auf PFAS

geschlossen.

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen des Auftraggebers
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Vergütung/Abrechnung
- § 7 Haftpflichtversicherung
- § 8 Nutzungsrechte
- § 9 Kündigung
- § 10 E-Rechnung
- § 11 Tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften
- § 12 Ergänzende Vereinbarungen

### VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- Anlage 1 Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 Leistungsverzeichnis
- Anlage 3 ZVL

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Untersuchung von Umweltproben auf PFAS.

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages zu erbringenden Leistungen sind in § 3 aufgeführt.

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen jeweils nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Bezugsberechtigt aus diesem Vertrag ist allein die Bundesanstalt für Gewässerkunde (Auftraggeber).

## **§ 2 Bestandteile des Vertrages**

Neben diesem Vertragstext wird Vertragsbestandteil und ist den Leistungen zugrunde zu legen:

- Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
- Leistungsverzeichnis (Anlage 2)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL) – Stand: 08/2025 (Anlage 3)
- die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B)
- die mit dem Auftraggeber getroffenen Individualvereinbarungen zur Konkretisierung des Auftrages, soweit sie den Vereinbarungen dieses Vertrages nicht widersprechen.

Die Regelungen aus diesem Vertrag gehen denen der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL) und der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), vor.

## **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in eigener Verantwortung, ordnungsgemäß und fristgerecht unter Einsatz von ausschließlich qualifiziertem Personal zu erfüllen.

Qualitätskontrolle beim Auftragnehmer: Der Auftragnehmer liefert nur Daten, die vor Abgabe plausibilisiert, auf offensichtliche Fehler überprüft wurden und die für den genannten Zweck uneingeschränkt verwendbar sind. Ergibt sich während der Abnahmekontrollen des Auftraggebers, dass derartige, offensichtliche Fehler bereits bei Abgabe vorgelegen haben, hat der AG das Recht, die übergebene Leistung nicht voll umfänglich zu vergüten.

Die Leistungen sind in Zusammenarbeit zwischen der Ansprechperson des Auftraggebers für diesen Vertrag und der Ansprechperson des Auftragnehmers zu erbringen.

Der Auftragnehmer benennt als Ansprechperson Frau/Herrn

---

und als Vertretung Frau/Herrn

---

Die Ansprechpersonen kommunizieren mit dem Auftraggeber in deutscher Sprache.

In begründeten Ausnahmefällen ist der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, andere Ansprechpersonen zu benennen.

#### **§ 4 Leistungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung genannten Proben für die Erbringung der Leistung zur Verfügung.

Der Auftraggeber stellt für die Besprechungen virtuelle Besprechungsräume mit entsprechender Infrastruktur kostenlos zur Verfügung.

Der Auftraggeber begleitet den Auftrag und benennt als Ansprechpartner für diese Vergabe **<wird bei Zuschlagserteilung ergänzt>**

#### **§ 5 Termine und Fristen**

Die beauftragten Leistungen werden vom Auftragnehmer innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Proben erbracht.

Ist absehbar, dass die Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht fristgemäß zu erbringen sind, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 6 Vergütung /Abrechnung**

Die Vergütung der beauftragten Leistungen beträgt:

für Teilauftrag A

\_\_\_\_\_ € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je Probe.

für Teilauftrag B

\_\_\_\_\_ € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je Probe.

für Teilauftrag C

\_\_\_\_\_ € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je Probe.

für Teilauftrag D

\_\_\_\_\_ € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je Probe.

für Teilauftrag E

\_\_\_\_\_ € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je Probe.

für Teilauftrag F

\_\_\_\_\_ € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je Probe.

für Teilauftrag G

\_\_\_\_\_ € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je Probe.

für Teilauftrag H

\_\_\_\_\_ € zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je Probe.

Die Abrechnung erfolgt nachträglich auf Basis der abgenommenen Leistungen.

## **§ 7 Haftpflichtversicherung**

Die nachzuweisenden Deckungssummen des Auftragnehmers betragen für

- Personenschäden 1.500.000 € und
- sonstige Schäden 1.500.000 €.

Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung (§ 6) enthalten.

## **§ 8 Nutzungsrechte**

Die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen liegen beim Auftraggeber.

## **§ 9 Kündigung**

Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus § 8 unberührt.

## **§ 10 E-Rechnung**

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber nur elektronische Rechnungen i.S.d. § 2 Abs. 2 E-RechV stellen wird. Rechnungen, die dieser Form nicht genügen, gelten als nicht gestellt, insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. Weitergehende Hinweise zur elektronischen Rechnungstellung gemäß E-Rechnungsverordnung Bund mit der Bitte um Beachtung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

## **§ 11 Tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften**

Der Auftragnehmer garantiert der BfG die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, d.h. die stetige und fristgerechte Zahlung des gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohns im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern sowie die Einhaltung der im Mindestlohngesetz statuierten Pflichten des Arbeitgebers. Die BfG ist bei Zuwiderhandlungen des Vertragspartners berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Wird die BfG gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohnes in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer die BfG von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

Der Auftragnehmer steht im Falle des Einsatzes von Nachunternehmern dafür ein, dass diese sich ebenfalls vertraglich zur Zahlung des Mindestlohns verpflichten und ihrerseits beim Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung ebenfalls vertraglich aufnehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG) auf Verlangen der BfG vorzulegen. Wird die BfG gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer die BfG von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

## **§ 12 Ergänzende Vereinbarungen**

1. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 ist der Sitz der Bundesanstalt für Gewässerkunde, Koblenz, soweit die Leistungen nicht diesem Vertrag nach oder ihrer Natur nach vor Ort zu erbringen sind.
2. Gerichtsstand ist Koblenz.
3. Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren bzw. zu regelnden fachlichen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind vom Auftraggeber in einer Besprechungsniederschrift festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden zum Bestandteil dieses Vertrages.

4. Der Auftragnehmer hat über die aus Anlass der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit gegenüber jedermann – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – zu wahren.
5. Wenn dieser Vertrag oder eine darauf basierende gesonderte Leistungsvereinbarung eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, bleiben die Vertragsbestimmungen im Übrigen wirksam. Soweit dieser Vertrag oder eine darauf basierende Leistungsvereinbarung eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, tritt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung diejenige Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt (salvatorische Klausel).

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Koblenz, ..... ,  
.....

(Ort)

Unterschriften

.....

(DS)

.....

(Stempel)